

Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 29. Januar 2025

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 4 Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.166), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.10), i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 29. Januar 2025 folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- § 8 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen
- § 9 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
- § 10 Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- § 11 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen
- § 12 Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung
- § 13 Studienverlaufsplan
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage I (zu § 8 Abs. 5)

Prüfungsgebiete der Schwerpunktbereiche

Anlage II (zu § 13)

Empfohlener Studienverlaufsplan

Anlage III (zu § 9 Abs. 2)

Modulkatalog für die Fremdsprachenausbildung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt und Verlauf des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 3 Ziel und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft dient dem Erwerb wissenschaftlich vertiefter juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Es ist Voraussetzung für die Ablegung der ersten juristischen Prüfung (§ 1 Abs. 2 BbgJAG) und der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 1 Abs. 3 BbgJAG), mit der die Befähigung zum Richteramt erworben wird (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz). Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium soll der oder die Studierende in der Lage sein, in den Vorbereitungsdienst einzutreten (§ 10 BbgJAG) oder einen Beruf zu ergreifen, der keine zweite juristische Staatsprüfung voraussetzt.

(2) Einzelheiten der ersten juristischen Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung regeln das Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung - BbgJAO) sowie die Schwerpunktereichsprüfungsordnung (SBPO) der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaft zum 1. Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“, „Hauptstudium“, „Schwerpunktbereichsstudium“ und „Examensvorbereitung“ und schließt mit der staatlichen Pflichtfachprüfung ab. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Fachsemester.

(2) Die ersten zwei Fachsemester bilden das Grundstudium. Es dient dem Erwerb von Basiswissen und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

methodischen Fähigkeiten. Diese werden in Vorlesungen, zum Teil mit integrierten Übungen, und Arbeitsgemeinschaften vermittelt. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Regelungen zur Zwischenprüfung finden sich in der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

(3) Der für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 6 Abs. 4 SPBO der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam) erforderliche Fremdsprachennachweis sowie der für die Anmeldung zur ersten juristischen Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BbgJAG, § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG) erforderliche Nachweis über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen können während des gesamten Studienverlaufs erworben werden.

(4) Im Rahmen des Studiums ist gem. § 2 BbgJAO eine praktische Studienzeit vorgesehen. Während dieser Zeit sollen Studierende einen vertieften Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, Rechtsprechung sowie der Verwaltung gewinnen. Die Dauer des Praktikums beträgt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 BbgJAG drei Monate. Das Praktikum kann im Grund- oder Hauptstudium erfolgen.

(5) Das Hauptstudium umfasst das dritte, vierte und fünfte Fachsemester. Es dient der Verbreiterung und Vertiefung des Wissens, der Verbesserung der Fallbearbeitungskompetenz sowie der Erlangung von Nachweisen über die Leistungskontrollen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG.

(6) Das Schwerpunktbereichsstudium fördert die fachliche Spezialisierung und endet mit der Schwerpunktbereichsprüfung. Näheres regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Studienabschnitt kann individuell vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 7 BbgJAG absolviert werden. Wird er vorangestellt, kann das Schwerpunktbereichsstudium ab dem fünften Fachsemester begonnen werden, soll jedoch insbesondere in den Fachsemestern sechs und sieben betrieben werden. Wird das Schwerpunktbereichsstudium nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert, kann sowohl nach den Aufsichtsarbeiten derselben als auch nach der mündlichen Prüfung mit dem Schwerpunktbereichsstudium begonnen werden.

(7) Der konzentrierten Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung dient der Studienabschnitt „Examensvorbereitung“. Angeboten wird ein einjähriger Hauptkurs, der alle examensrelevanten Rechtsgebiete umfasst, sowie flankierend ein ganzjähriger Examensklausurenkurs, zweimal jährlich ein Probeexamen und Simulationen von mündlichen Prüfungen. Weitere Veranstaltungen wie Intensivkurse und Kurse zur aktuellen Rechtsprechung werden bei ausreichender Lehrkapazität ebenfalls angeboten. Wird

die staatliche Pflichtfachprüfung vor der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt, dienen das sechste und siebte Fachsemester der Examensvorbereitung, wird die Schwerpunktbereichsprüfung vorher abgelegt, soll die Examensvorbereitung in den Fachsemestern acht und neun stattfinden.

(8) Die staatliche Pflichtfachprüfung erfolgt in der Regel im zehnten Fachsemester oder bei nachgelagerter Schwerpunktbereichsprüfung im achten Fachsemester.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam werden

- Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern,
- Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen,
- ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen,
- Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung,
- Lehrveranstaltungen zu Fremdsprachen für Juristen,
- Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen
- Vorlesungen mit integriertem Klausurenkurs
- Arbeitsgemeinschaften
- Übungen
- Seminare
- Repetitorien
- Prüfungssimulationen (Examinatorium)
- Exegesen
- Kolloquien
- Klausurenkurs
- Probeexamen

(3) Vorlesungen sind Frontalveranstaltungen, bei denen der Dozent oder die Dozentin den zu erlernenden Stoff vorstellt. Eigenständige Vor- und Nachbereitung wird vorausgesetzt. Vorlesungen mit integrierter Übung sind Vorlesungen i.S.v. Satz 1, im Rahmen derer zudem ein Klausurenkurs angeboten wird. Der Klausurenkurs bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, im Laufe der Vorlesungszeit, parallel zur Vorlesung mehrfach unter prüfungsähnlichen Bedingungen das Absolvieren einer juristischen Aufsichtsarbeit zu trainieren. Der Klausurenkurs wird verblockt angeboten.

(4) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften werden rechtswissenschaftliche Gutachten durch die Studierenden unter Anleitung des Dozenten oder der Dozentin selbst erarbeitet, um die Klausurbearbeitung zu erlernen. Die Arbeitsgemeinschaften orientieren sich ihrem Inhalt nach an der jeweils zugehörigen Vorlesung. Bei Bedarf wird ein Teilnahmechein

ausgestellt, wenn der Student oder die Studentin mindestens 75% der angebotenen Termine wahrgenommen hat.

(5) Übungen und Seminare werden insbesondere im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums angeboten. Übungen dienen der Verfestigung und Anwendung der Inhalte aus den jeweils assoziierten Vorlesungen durch das gemeinsame Erarbeiten von Falllösungen. Veranstaltungsbegleitend werden mehrere Klausuren pro Semester angeboten. In Seminaren bearbeiten die Teilnehmenden nach einer Einführungsveranstaltung ein rechtswissenschaftliches Thema selbstständig und schließen dies mit der mündlichen Präsentation ihrer schriftlichen Arbeit ab. Leistungen, die in Seminaren und Übungen im Schwerpunktbereich erbracht wurden, dienen der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Das Nähere regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

(6) Repetitorien werden im Studienabschnitt Examensvorbereitung angeboten und stellen eine fallorientierte, kompakte Wiederholung der bereits erlernten Studieninhalte dar, die dazu dient, die eigenverantwortliche Vorbereitung auf die thematisch alle Semester umfassende staatliche Pflichtfachprüfung zu unterstützen. Im Examinatorium werden die mündlichen Prüfungsbestandteile der staatlichen Pflichtfachprüfung als Prüfungssimulationen trainiert.

(7) Im Rahmen des Examensklausurenkurses haben die Studierenden die Möglichkeit, in der Regel einmal pro Woche mit wechselndem Fachbezug eine Klausur auf Examensniveau zeit- und ortsunabhängig zu bearbeiten und erhalten hierzu Korrekturanmerkungen und Lösungsvorschläge. Zweimal pro Jahr wird in der vorlesungsfreien Zeit ein Probeexamen angeboten.

(8) Exegesen sind systematische Auslegungen historischer Rechtsquellen, um deren Bedeutung und Anwendung zu verstehen. Im Rahmen einer Lehrveranstaltung zur Exegese lernen die Studierenden, komplexe Texte zu interpretieren und in den Kontext des geltenden Rechts zu stellen.

(9) Kolloquien sind Lehrveranstaltungen in Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden einen konkreten Arbeitsauftrag erhalten und dessen Ergebnis präsentieren, um hierdurch den gemeinsamen wissenschaftlichen Diskurs mit dem Dozenten oder der Dozentin und den anderen Teilnehmenden zu eröffnen.

(10) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Lehrveranstaltungen mit Bezügen zum internationalen Recht und von diesen insbesondere Einführungsveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Werden Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten, wird dies bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. Wird die Lehrveranstaltung in englischer Sprache angeboten, kann auch eine zu dieser Veranstaltung gehörende Prüfung in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern beziehen sich auf Rechtsgebiete, die zu den Pflichtfächern i.S.d. § 3 Abs. 2 BbgJAG, § 3 Abs. 4 BbgJAO gehören.

(2) Zu den Pflichtfächern im Grundstudium werden Vorlesungen, sowie Vorlesungen mit integriertem Klausurenkurs und Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der folgenden Module angeboten:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	SWS
JUR_BA_111	Grundlagen des Rechts	4
Im Bürgerlichen Recht		
JUR_BA_001	Bürgerliches Recht I	8
JUR_BA_002	Bürgerliches Recht II	8
Im Strafrecht		
JUR_BA_100	Strafrecht I	7
JUR_BA_101	Strafrecht II	7
Im Öffentlichen Recht		
JUR_BA_010	Öffentliches Recht I	7
JUR_BA_011	Öffentliches Recht II	7

Die Zwischenprüfung nach § 5 Abs. 2 setzt sich aus den in den Modulen angebotenen Modulprüfungen zusammen.

(3) Zu den Pflichtfächern im Hauptstudium werden Vorlesungen, sowie Vorlesungen mit Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der folgenden Module angeboten, welche mit Leistungskontrollen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG abgeschlossen werden.:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	SWS
Im Bürgerlichen Recht		
JUR_BA_003	Bürgerliches Recht III	7
JUR_BA_004	Bürgerliches Recht IV	5
JUR_BA_005	Bürgerliches Recht V	4
JUR_BA_006	Bürgerliches Recht VI	5
JUR_BA_007	Bürgerliches Recht VII	3
Im Strafrecht		
JUR_BA_102	Strafrecht III	4
JUR_BA_103	Strafrecht IV	7
Im Öffentlichen Recht		
JUR_BA_012	Öffentliches Recht III	8
JUR_BA_013	Öffentliches Recht IV	5
JUR_BA_014	Öffentliches Recht V	4
JUR_BA_015	Öffentliches Recht VI	4

(4) Näheres zu den in Absatz 2 und 3 genannten Veranstaltungen in den benannten Modulen finden sich in der Satzung für den Modulkatalog der Juristischen Fakultät an der Universität Potsdam.

(5) Die Teilnahme an Leistungskontrollen des Hauptstudiums setzt voraus, dass der oder die Studierende die erforderlichen Klausuren desselben Rechtsgebiets in der Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 1 der Neufassung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam bestanden hat.

(6) Eine erfolgreiche Teilnahme an den Leistungskontrollen des Hauptstudiums setzt voraus, dass sämtliche in den Modulen gemäß Absatz 3 genannten erforderlichen Leistungen mit einer Bewertung von mindestens 4 Punkten erbracht wurden. Der Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird die Punkteskala vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) gemäß § 9 BbgJAG zugrunde gelegt.

(7) Für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird nach der erfolgreichen Teilnahme sämtlicher Pflichtfächer eines Rechtsgebiets im Hauptstudium nach Absatz 3 eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG erteilt.

§ 8 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 a Abs. 2 Satz 4 DRiG, § 3 Abs. 3 BbgJAG).

(2) Schwerpunktbereiche sind:

1. Prozessführung und Konfliktlösung
2. Internationales Privatrecht
3. Geistiges Eigentum - Digitalisierung - Wettbewerb
4. Medienrecht
5. Gesellschafts- und Steuerrecht
6. Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht
7. Staat - Wirtschaft - Kommunales
8. Internationales Recht
9. Geschichte des Rechts
10. Kirchenrecht
11. Französisches Recht

(3) Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen 1 bis 10 sind:

Schwerpunktbereich 1: Prozessführung und Konfliktlösung	
1. Zivilprozessrecht - Vertiefung	2 SWS
2. Schiedsverfahrensrecht und Mediation	2 SWS

3. Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
4. Zivilprozessrecht - Übung	2 SWS
5. Seminar	2 SWS
Gesamt:	10 SWS

Schwerpunktbereich 2: Internationales Privatrecht	
1. Grundzüge des Internationalen Privatrechts	2 SWS
2. Internationales Schuld- und Sachenrecht	2 SWS
3. Internationales Familien- und Erbrecht	2 SWS
4. Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
5. Übung	2 SWS
6. Seminar	2 SWS
Gesamt:	12 SWS

Schwerpunktbereich 3: Geistiges Eigentum - Digitalisierung - Wettbewerb	
1. Lauterkeitsrecht	2 SWS
2. Kartellrecht	2 SWS
3. Recht der Daten	2 SWS
4. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrecht	2 SWS
5. Recht der neuen Technologien	2 SWS
6. Übung	2 SWS
7. Seminar	2 SWS
Gesamt:	14 SWS

Schwerpunktbereich 4: Medienrecht	
1. Öffentliches Medienrecht	2 SWS
2. Europäisches Medienrecht	2 SWS
3. Presse- und Persönlichkeitsrecht	2 SWS
4. Digitale Plattformen	2 SWS
5. Übung	2 SWS
6. Seminar	2 SWS
Gesamt:	12 SWS

Schwerpunktbereich 5: Gesellschafts- und Steuerrecht	
1. Vertiefung Gesellschaftsrecht	3 SWS
2. Bilanz- und Bilanzsteuerrecht	2 SWS
3. Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
4. Einkommen- und Ertragsteuerrecht	2 SWS
5. Unternehmensteuerrecht mit internationalen Bezügen	2 SWS
6. Übung	2 SWS
7. Seminar	2 SWS
Gesamt:	15 SWS

Schwerpunktbereich 6: Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht	
1. Medienstrafrecht	2 SWS
2. Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
3. Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS

4. Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2 SWS
5. Strafrechtsgeschichte	2 SWS
6. Übung	2 SWS
7. Seminar	2 SWS
Gesamt:	14 SWS

Schwerpunktbereich 7: Staat - Wirtschaft - Kommunales	
1. Kommunales Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht	2 SWS
2. Recht des öffentlichen Dienstes	2 SWS
3. Öffentliches Wirtschaftsrecht für Juristen	2 SWS
4. Umweltrecht für Juristen	2 SWS
5. Verwaltungswissenschaften	2 SWS
6. Übung	2 SWS
7. Seminar	2 SWS
Gesamt:	14 SWS

Schwerpunktbereich 8: Internationales Recht	
1. Völkerrecht I	2 SWS
2. Internationaler Menschenrechtsschutz	2 SWS
3. Humanitäres Völkerrecht/Völkerstrafrecht	2 SWS
4. Völkerrecht in der Rechtsprechung internationaler Gerichte (Vertiefungskolloquium)	2 SWS
5. Völkerrecht II	2 SWS
6. Übung	2 SWS
7. Seminar	2 SWS
Gesamt:	14 SWS

Schwerpunktbereich 9: Geschichte des Rechts	
1. Verfassungsgeschichte	2 SWS
2. Privatrechtsgeschichte (Vertiefung)	2 SWS
3. Strafrechtsgeschichte	2 SWS
4. Juristische Ideengeschichte	1 SWS
5. Übung/Rechtsquellenlektüre	2 SWS
6. Seminar Rechtsgeschichte oder Juristische Ideengeschichte	2 SWS
Gesamt:	11 SWS

Schwerpunktbereich 10 Kirchenrecht:	
1. Religionsverfassungsrecht	2 SWS
2. Grundlagen des Verfassungsrechts der Evangelischen Kirche	2 SWS
3. Verfassungsgeschichte	2 SWS
4. Übung	2 SWS
5. Seminar	2 SWS
Gesamt:	10 SWS

(4) Das Studium im **Schwerpunktbereich 11: Französisches Recht** bestimmt sich nach den Vereinbarungen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Juristischen Fakultät der Universität Paris Nanterre über die Durchführung gemeinsamer deutsch-französischer Studienprogramme. Die Prüfung im Schwerpunktbereich Französisches

Recht wird an der Juristischen Fakultät der Universität Paris Nanterre nach den dort für das dritte Studienjahr maßgebenden Bestimmungen durchgeführt. Die im dritten Studienjahr an der Universität Paris Nanterre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im französischen Recht werden als universitäre Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 4 Satz 2 BbgJAG) anerkannt, wenn eine juristische „Licence“ erworben wird. Dies gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Erwerb der juristischen „Licence“ an der Juristischen Fakultät der Universität Paris Nanterre im Rahmen eines juristischen Masterstudiengangs erbracht werden, wenn das erste Studienjahr („Master I“) oder das zweite Studienjahr dieses Studiengangs („Master II“) erfolgreich abgeschlossen wird.

(5) Zur Orientierung der Studierenden und Ermöglichung einer gezielten Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfung sind die möglichen Prüfungsgebiete der Schwerpunktbereiche in Anlage I zu dieser Studienordnung zusammengestellt.

§ 9 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

(1) Die Lehrveranstaltungen zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (§ 1 BbgJAO, § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) werden im Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) der Universität Potsdam nach Absprache und in Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät durchgeführt.

(2) Studierende wählen eine Lehrveranstaltung aus dem folgenden Angebot. Welche Module absolviert werden können, bestimmt sich nach dem jeweiligen Spracheingangsniveau. Dieses ist beim Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) durch eine Einstufung zu Beginn des Studiums festzustellen. Näheres zum jeweils erforderlichen Spracheingangsniveau der folgenden Module regelt die Modulbeschreibung nach Anlage III zu dieser Ordnung.

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	
Z_EN_SK_07	UNICert® II Englisch der Rechtswissenschaft
Z_EN_SK_08	UNICert® III/1 Englisch der Rechtswissenschaft
Z_EN_SK_09	UNICert® III/2 Englisch der Rechtswissenschaft
Z_EN_SK_10	UNICert® IV Englisch der Rechtswissenschaft
Z_FR_SK_07	UNICert® II/1 Französisch der Rechtswissenschaft
Z_FR_SK_08	UNICert® II/2 Französisch der Rechtswissenschaft
Z_FR_SK_09	UNICert® III/1 Französisch der Rechtswissenschaft
Z_FR_SK_10	UNICert® III/2 Französisch der Rechtswissenschaft

Z_RU_SK_12	UNICert® III/1 Russisch der Rechtswissenschaft
Z_RU_SK_13	UNICert® III/2 Russisch der Rechtswissenschaft
Z_RU_SK_14	UNICert® IV Russisch der Rechtswissenschaft

(3) Für den Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz gem. § 5 Abs. 3 BbgJAG ist der erfolgreiche Abschluss einer der gemäß Absatz 2 angebotenen Lehrveranstaltungen in einer Sprache erforderlich.

(4) Die Voraussetzungen für den Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz können auch durch die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an gleichwertigen außeruniversitären Lehrveranstaltungen oder durch die mindestens ein Semester dauernde erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an einer gleichwertigen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erfüllt werden.

(5) Für Studierende, die erfolgreich an den Deutsch-Französischen Studien teilgenommen und an der Juristischen Fakultät der Universität Paris Nanterre eine „Licence“ oder einen „Master I“ oder einen „Master II“ erworben haben, wird dies als Nachweis ihrer rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz anerkannt.

§ 10 Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen gem. §5a Abs. 3 DRiG setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden voraus. Die Leistungskontrolle kann in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bestehen. Art und Umfang der Leistungskontrolle bestimmt der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 11 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen

Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu den Pflicht- und Schwerpunktbereichsfächern durchgeführt werden. Art, Gegenstand und weitere Einzelheiten dieser Lehrveranstaltungen werden in der Veranstaltungsankündigung bekanntgegeben.

§ 12 Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Die Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung sind auf eine durchschnittliche Vorbereitungszeit von einem Jahr ausgelegt. Studierenden, die für die Vorbereitung mehr Zeit einplanen, steht es frei, die Angebote mehrfach wahrzunehmen.

(2) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung werden in jedem Jahr Lehrveranstaltungen, wie z.B. Repetitorien, Examinatorien oder Intensivkurse sowie Klausurenkurse, angeboten. Lehrveranstaltungen und Klausurenkurse können sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Der jeweilige Terminplan ist der Internetseite der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam zu entnehmen.

(3) In den Bereichen Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht werden jährlich (Winter- und Sommersemester) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS angeboten. Die Lehrveranstaltungen dienen der Wiederholung und Vertiefung des in § 3 BbgJAO genannten Pflichtfachstoffs in diesen Bereichen.

(4) Im Rahmen des Examensklausurenkurses werden in regelmäßigen Abständen Klausuren aus den Bereichen Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht angeboten. Zudem werden jährlich zwei Probeexamina angeboten, die in Umfang und Art den schriftlichen Prüfungsleistungen der ersten juristischen Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 BbgJAO entsprechen.

§ 13 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan (Anlage II zu § 13) dient den Studierenden als Empfehlung für Aufbau und Gliederung des individuellen Studiums. Auf der Grundlage einer angestrebten Gesamtstudiendauer von zehn Semestern wird den Studierenden vorgeschlagen, in welcher Reihenfolge und in welchem Fachsemester sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen sollen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft ab dem 1. Oktober 2025 an der Universität Potsdam aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen und die Zwischenprüfung bereits bestanden haben, können ihr Studium

nach der Studienordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Januar 2023 (AmBek. UP Nr. 10/2023 S. 407) bis zum 30. September 2027 fortsetzen.

(3) Die Übungen für Fortgeschrittene in den Fächern Strafrecht, Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht werden bis zum Ende des Sommersemesters 2027 angeboten. Jede bestandene Übung ist gleichbedeutend mit dem Bestehen aller Abschlussklausuren in dem betreffenden Rechtsgebiet im Rahmen des Hauptstudiums.

(4) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden ab dem 1. Oktober 2027.

Anlage I (zu § 8 Abs. 5)

Prüfungsgebiete der Schwerpunktbereiche

Schwerpunktbereich 1: Prozessführung und Konfliktlösung

1. Zivilprozessrecht-Vertiefung: Vertiefung des Stoffes der zivilprozessualen Pflichtlehre, insbesondere einstweiliger Rechtsschutz, Massenverfahren, Prozesstaktik, aber auch Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen der Prozessführung.
2. Schiedsverfahrensrecht und Mediation: Die Veranstaltung stellt das (nationale wie internationale) private Schiedsverfahren als Alternative zum Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten dar; insofern werden ihre Grundlage und Legitimation, der Verfahrensablauf (Auswahl und Konstituierung des Schiedsgerichts, Durchführung des Schiedsverfahrens, Erlass eines Schiedsspruchs), bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten vor staatlichen Gerichten und die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs erläutert.
3. Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht: Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit, ausländische Rechtshängigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Besonderheiten im Erkenntnisverfahren bei Auslandsfällen; im Überblick europäische Rechtsinstrumente und internationale Zustellung.

Schwerpunktbereich 2: Internationales Privatrecht

1. Grundzüge des Internationalen Privatrechts: Funktion, Rechtsquellen, Geschichte und Terminologie des Internationalen Privatrechts, Abgrenzung zu Nachbargebieten, Überblick über die Hauptanknüpfungen, Allgemeiner Teil des Internationalen Privatrechts.
2. Internationales Schuld- und Sachenrecht: Ermittlung des anwendbaren Rechts für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse sowie Gesellschaften und sachenrechtliche Rechtsverhältnisse; Rechtsvereinheitlichung im Vertragsrecht (z.B. UN-Kaufrecht).
3. Internationales Familien- und Erbrecht: Ermittlung des anwendbaren Rechts für Eheschließung, Allgemeine Ehwirkungen, Güterrecht, Ehescheidung, Unterhalt, Internationales Kindschaftsrecht, Internationales Erbrecht.
4. Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht: Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit, ausländische Rechtshängigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Besonderheiten im Erkenntnisverfahren bei Auslandsfällen; im Überblick

europäische Rechtsinstrumente und internationale Zustellung.

Schwerpunktbereich 3: Geistiges Eigentum - Digitalisierung – Wettbewerb

1. Lauterkeitsrecht: Grundzüge des Europäischen und Deutschen Lauterkeitsrechts (Geschäftliche Handlung, Unlauterkeit und Unzulässigkeit einer Geschäftlichen Handlung, Rechtsfolgen, Verfahren, Strafvorschriften).
2. Kartellrecht: Grundzüge des Europäischen und Deutschen Kartellrechts (Verbot wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens, Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen, Fusionskontrolle, Rechtsfolgen, Verfahren).
3. Recht der Daten: Grundzüge des Europäischen und Deutschen Datenschutz- und Datenwirtschaftsrechts (Datenbegriff; Systematik des datenschutzrechtlichen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt; Betroffenenrechte; Privacy by Design und by Default; technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen; Durchsetzungsmechanismen des Datenschutzrechts; Zusammenspiel Datenschutz-, Datenwirtschafts- und Privatrecht; Ausschließlichkeitsrechte an bzw. Zugangsrechte zu Daten(silos); Datenlizenzen; Datentreuhänder; Datenspenden).
4. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrecht: Grundzüge des Europäischen und Deutschen Rechts des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechts (Werk, Urheber, Verwertungsrechte, Schranken des Urheberrechts, verwandte Schutzrechte, Rechtsfolgen, Verfahren).
5. Recht der neuen Technologien: Grundzüge (vermeintlich) disruptiver Technologien und Erörterung diesbezüglicher neuralgischer Fragen aus zivil-, daten-, immaterial- und kollisionsrechtlicher Perspektive (Künstliche Intelligenz; Blockchain, Smart Contracts, Token, Web3; Industrierobotik und Personal Care Robots; Metaverse usw.); Einführung in IT-vertragsrechtliche Fragen und Zusammenspiel mit dem Recht des Geistigen Eigentums und dem Recht der Daten.

Schwerpunktbereich 4: Medienrecht

1. Öffentliches Medienrecht: Demokratierelevanz der Medien, Medienkonvergenz, Mediengrundrechte, Presserecht, Rundfunkrecht, Werberecht, Medienkonzentrationsrecht, Filmrecht, Telemedienrecht, Domainvergabe, Medieninstitutionen.
2. Europäisches Medienrecht: Medien im EU-Primärrecht (Kompetenzen, Grundfreiheiten), in der EMRK und in der EU-Grundrechtecharta, EU-Sekundärrecht für die Medi-

enwirtschaft, Beihilfenrecht, Telekommunikationsrecht, Netzneutralität, Datenschutzrecht, Künstliche Intelligenz, EU-Institutionen.

3. Presse- und Persönlichkeitsrecht: Allgemeines Persönlichkeitsrecht im Verfassungsrecht und im Zivilrecht, Bildberichterstattung, Wortberichterstattung, Unterlassungsansprüche, Gegendarstellungsrecht, Geldentschädigung, presserechtliche Sorgfaltspflichten, Verdachtsberichterstattung.
4. Digitale Plattformen: Plattformregulierung aufgrund des Medienstaatsvertrags, Grundrechte, Regulierungsfragen, Kartellrecht, Datenrecht.

Schwerpunktbereich 5: Gesellschafts- und Steuerrecht

1. Vertiefung Gesellschaftsrecht: Vertiefungsvorlesung in GmbH- und Aktienrecht sowie im Aktienkonzernrecht; Schwerpunkt im Bereich der Kapitalausstattung und der Organverfassung der Unternehmen.
2. Bilanz- und Bilanzsteuerrecht: Rechtsquellen, Grundzüge der Buchführung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, weitere Elemente der Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Grundlagen des Bilanzsteuerrechts, Maßgeblichkeitsprinzip und Durchbrechungen, Ausblick zu den internationalen Rechnungslegungsstandards.
3. Allgemeines Steuerrecht: Rechtsquellen und Grundsätze des Steuerrechts, Einteilung der Steuern, Rolle der Finanzverwaltung, Steuerschuldrecht, Steuerverwaltungsakt und Steuerbescheid, Änderung von Steuerverwaltungsakten und Bescheiden, Gang des Steuerverwaltungsverfahrens, außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsschutz.
4. Einkommen- und Ertragsteuerrecht: Einkommensteuer, Einkommensermittlungsschema, objektives und subjektives Nettoprinzip, persönliche Steuerpflicht, Tarif, Gewinn- und Überschusseinkunftsarten, Einkünfteermittlung, Steuererhebung, Grundzüge von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht.
5. Unternehmenssteuerrecht mit internationalen Bezügen: Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen und aus Mitunternehmerschaften (§ 15 EStG); Veräußerung des Betriebs (§ 16 EStG); Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG); Besteuerung der Kapitalgesellschaften, Gewerbesteuer, Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts, Überblick zum Internationalen Steuerrecht und der grenzüberschreitenden Besteuerung von Unternehmen und deren Anteilseignern.

Schwerpunktbereich 6: Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht

1. Medienstrafrecht: Rechtliche Grundlagen des Medienstrafrechts; strafrechtsdogmatische Besonderheiten des Medienstrafrechts; strafrechtlicher Schutz gegen Rechtsgutsverletzungen durch Medien und strafrechtlicher Schutz der Medien; Strafverfahren und Medien: Berichterstattung über Straftaten und Strafverfahren; Strafverfolgung und strafprozessuale Wahrheitsfindung mit Medien; strafprozessuale Zwangsmaßnahmen gegen Medien.
2. Wirtschaftsstrafrecht: Strafrechtsdogmatische Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere strafrechtliche Verantwortung innerhalb eines Unternehmens (Organ- und Vertreterhaftung, § 14 StGB, § 9 OWiG, Verletzung der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG) und Unternehmenssanktionen; Betrug und Untreue inklusive betrugs- und untreueähnlichen Straftatbeständen des StGB samt computerstrafrechtlichen Bezügen (§§ 202a-202d, 263-266b, 269, 270, 274, 303a, 303b StGB); weitere im StGB geregelte Wirtschaftsstraftaten; Grundzüge zu Wirtschaftsstraftatbeständen außerhalb des StGB; Grundzüge des Steuerstrafrechts (Steuerstraftaten, Selbstanzeige, Steuerstrafverfahren).
3. Europäisches und Internationales Strafrecht: Begriff, Grundlagen und Entwicklung des Europäischen Strafrechts; Rechtsquellen, Ebenen und Instrumente des Europäischen Strafrechts; Europäisches Strafrecht und EU-Grundrechte; Auswirkungen des europäischen Strafrechts auf das nationale Strafrecht; europäische Strafverfolgungsorgane; ne bis in idem in europäischer und internationaler Dimension; deutsches Strafanwendungsrecht; Grundzüge des Völkerstrafrechts.
4. Strafverfahrensrecht (Vertiefung): Verfahrensgrundsätze und Verfahrensbeteiligte; Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen; alternative Erledigungsmechanismen und Verfahrensarten; Verständigung; Beweiserhebung und Beweisrecht einschließlich Beweisverbote; Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (jeweils Vertiefung gegenüber Strafverfahrensrecht); europäische Einflüsse auf das Strafverfahren(srecht).
5. Strafrechtsgeschichte: Jeweils überblicksartig: frühmittelalterliche Anfänge staatlichen Strafs; kirchliches und weltliches Recht des Hoch- und Spätmittelalters; das Gemeine Strafrecht im Reformationszeitalter; Strafrecht in Absolutismus und Aufklärung; Strafrecht im deutschen Partikularismus Jeweils vertiefter: Strafrecht im zweiten Kaiserreich; Strafrecht in der Weimarer Republik; Strafrecht im Nationalsozialismus; Strafrecht in der DDR; Strafrecht in der frühen Bundesrepublik.

Schwerpunktbereich 7: Staat - Wirtschaft - Kommunales

1. Kommunales Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht: Finanzverfassungs- und Verfassungsrechtliche Vorgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen der Finanzierung der Kommunen, kommunale Steuern, die Kreisumlage und weitere kommunale Umlagen, kommunaler Finanzausgleich und neuere kommunale Finanzierungsformen, kommunale Ausgaben, kommunales Haushaltsrecht nach Kameralistik und Doppik sowie die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen.
2. Recht des öffentlichen Dienstes: Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts (Gegenstand, charakteristische Merkmale), Beamtenrecht (Arten der Beamtenverhältnisse, die Ernennung, die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beamtenverhältnissen, Pflichten und Rechte der Beamten, Grundzüge des Disziplinarrechts, Besonderheiten im beamtenrechtlichen Rechtsschutz), Grundzüge des Rechts der Angestellten im öffentlichen Dienst.
3. Öffentliches Wirtschaftsrecht für Juristen: Grundzüge des Wirtschaftsverfassungsrechts (Wirtschaftsverfassung, Verfassungsprinzipien mit wirtschaftlichem Bezug, Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Betätigung, unionsrechtliche Vorgaben), Beihilfen, Allgemeines Wirtschaftsrecht (Organisation der Wirtschaftsverwaltung im Überblick, staatliche Einflussnahme auf die Wirtschaft, staatliche wirtschaftliche Betätigung, Wirtschaftsverwaltungsakte und weitere Handlungsformen), Privatisierung, Grundzüge des Regulierungs- und Infrastrukturrechts, aus dem besonderen Wirtschaftsrecht etwa das Gewerbe (Gewerbebegriff, Rechtsstellung und Pflichten des Gewerbetreibenden, Überwachungs- und Untersagungsregelungen für das nicht erlaubnisbedürftige Gewerbe, genehmigungsbedürftige Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte).
4. Umweltrecht für Juristen: Überblick über nationale Grundlagen, Europa rechtliche Vorgaben und Bestandteile des Umweltrechts, Immissionsschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Grundzüge des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes, des Kreislaufwirtschafts-/Abfallrechts und des Gefahrstoffrechts, Grundzüge des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts, Grundzüge des Rechts auf Umweltinformationen, der rechtlichen Regelung des ÖkoAudits.
5. Verwaltungswissenschaften: Begriff der Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften; geschichtliche Entwicklung der Verwaltung (Kurzüberblick), Verwaltungsorganisation (theoretische Prinzipien, praktische Beispiele); Verwaltungspersonal; Verwaltungsfinanzen;

Maßstäbe, Ziele und Formen des Verwaltungshandelns; aktuelle Verwaltungstrends.

Schwerpunktbereich 8: Internationales Recht

1. Völkerrecht I: Überblick über die Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft; Normativität des Völkerrechts und Verhältnis zum innerstaatlichen Recht. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit von Staaten; völkerrechtliche Verträge und Vertragsrecht; Staatenverantwortlichkeit (Staatenhaftung); Staatenimmunität; friedliche Streitbeilegung (diplomatische Mittel, Schiedsgerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit).
2. Internationaler Menschenrechtsschutz: Ursache und Entwicklung; normative Regelungen und verfahrensrechtliche Mechanismen auf der universellen Ebene (Gewohnheitsrecht, Menschenrechtspakte); regionale Schutzmechanismen in Europa (Europarat/EMRK und Sozialcharta; Europäische Union/ Grundrechtssicherung; OSZE), in Amerika und Afrika.- Vorbehaltsproblematik, Kündigung und Sukzession; Universalität der Menschenrechte.
3. Humanitäres Völkerrecht/Völkerstrafrecht: Das Humanitäre Völkerrecht („Kriegsrecht“) umfasst die völkerrechtlichen Regelungen, die in zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten („Kriegen“) oder in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten („Bürgerkriegen“) gelten. Behandelt werden: Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts; Regeln für den Schutz von Zivilisten, Behandlung von Kriegsgefangenen, Wahl sowie die Durchsetzung mit militärischen Mitteln. Das Völkerstrafrecht befasst sich insbesondere mit dem (ständigen) Internationalen Strafgerichtshof (IStGH/ICC). Dabei: historische Grundlagen; Kernverbrechen des Völkermords: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, sowie Verbrechen des Angriffskrieges. Ferner das Verhältnis IStGH- nationale Gerichte und die Rolle deutscher Gerichte.
4. Völkerrecht in der Rechtsprechung internationaler Gerichte: Entwicklung des Völkerrechts anhand von Leitentscheidungen. Vertiefung und Ergänzung zu einzelnen Sachmaterien aufbauend auf der Vorlesung Völkerrecht I.
5. Völkerrecht II: Moderne Herausforderungen des Völkerrechts (Werthaftigkeit und Durchsetzung); Staaten als Völkerrechtssubjekte (Entstehung und Untergang, Rechte und Pflichten); sonstige Völkerrechtssubjekte. Rechtsquellen des Völkerrechts (Verträge/Vertiefung, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze, einseitige Akte); Recht der Staatennachfolge; Friedenssicherung und Kriegsrecht; Diplomaten- und Konsularrecht; Ordnung der staatsfreien Räume; internationales Umweltschutzrecht.

Schwerpunktbereich 9: Geschichte des Rechts

1. Verfassungsgeschichte: Atlantische Revolutionen und Durchsetzung des modernen Verfassungsbegriffs; deutsche Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert; das wiedervereinigte Deutschland in der Europäischen Union.
2. Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Vertiefung): Teil I - Privatrechtsgeschichte: Entstehung und Inhalt des Corpus Iuris Civilis, mittelalterliche deutsche Rechtsgeschichte, Rezeption des römischen Rechts in Europa, Naturrecht, privatrechtliche Kodifikationen, Geschichte juristischer Berufe, privatrechtliche Entwicklungen im 20. Jahrhundert.
3. Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Vertiefung): Teil II - Strafrechtsgeschichte: Jeweils überblicksartig: frühmittelalterliche Anfänge staatlichen Strafans; kirchliches und weltliches Recht des Hoch- und Spätmittelalters; das Gemeine Strafrecht im Reformationszeitalter; Strafrecht in Absolutismus und Aufklärung; Strafrecht im deutschen Partikularismus Jeweils vertiefter: Strafrecht im zweiten Kaiserreich; Strafrecht in der Weimarer Republik; Strafrecht im Nationalsozialismus; Strafrecht in der DDR; Strafrecht in der frühen Bundesrepublik.
4. Juristische Ideengeschichte: Die Vorlesung behandelt nach dem Vorbild der angelsächsischen History of Ideas die philosophischen, soziologischen, theologischen und ökonomischen Denker innerhalb der Geschichte des Rechts von Thukydides über Tacitus, Dante, Machiavelli, Montesquieu, Vico, Pascal, Adam Smith, Schopenhauer und Nietzsche bis hin zu Max Weber und Hayek.
5. Übungen/Rechtsquellenlektüre: Lektüre ausgewählter Rechtsquellen und Rechtstexte aus den verschiedenen Bereichen; Einführung in die Methodik der Quellenexegese.
2. Grundlagen des Verfassungsrechts der Evangelischen Kirche: Organisatorische Grundgliederung (Kirchengemeinde, Landeskirche, EKD), landeskirchliche Organe (Synode, Kirchenleitung, landeskirchliche Verwaltungsstelle), Aufgaben und Organe der EKD, zwischenkirchliche Zusammenschlüsse (VELKD, UEK), kontinentale und weltweite Kirchenverbindungen.
3. Verfassungsgeschichte: Atlantische Revolutionen und Durchsetzung des modernen Verfassungsbegriffs; deutsche Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert; das wiedervereinigte Deutschland in der Europäischen Union.

Schwerpunktbereich 10: Kirchenrecht

1. Religionsverfassungsrecht: Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, Rechtsquellen des Staatskirchenrechts, die grundlegenden religionsverfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Religionsgemeinschaften; Einzelfragen der religionsverfassungsrechtlicher Grundentscheidungen und der gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche in Deutschland, Kirchenverträge und Konkordate, Kirchensteuern, Staatsleistungen, Deutsches Religionsverfassungsrecht und Europäische Union.

Anlage II (zu § 13)

Fachsemester	Inhalte	
1.	Grundlagen des Rechts	2 SWS
	Bürgerliches Recht I	8 SWS
	Strafrecht I	7 SWS
	Öffentliches Recht I	7 SWS
2.	Grundlagen des Rechts	2 SWS
	Bürgerliches Recht II	8 SWS
	Strafrecht II	7 SWS
	Öffentliches Recht II	7 SWS
3.	Bürgerliches Recht III	7 SWS
	Strafrecht III	4 SWS
	Öffentliches Recht III	8 SWS
	Schlüsselqualifikation	2 SWS
4.	Bürgerliches Recht IV	5 SWS
	Strafrecht IV	7 SWS
	Öffentliches Recht IV	5 SWS
	Praxismodul (Praktikum)	
5.	Bürgerliches Recht V	4 SWS
	Bürgerliches Recht VI	2 SWS
	Öffentliches Recht V	4 SWS
	Fremdsprache	4 SWS
	Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen (bei SPB 8).	
6.	Bürgerliches Recht VI	3 SWS
	Bürgerliches Recht VII	3 SWS
	Öffentliches Recht VI	4 SWS
	Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen gem. § 8.	
7.	Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen gem. § 8.	
8.	Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung gem. § 12.	
9.	Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung gem. § 12.	
10.	Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung.	

Anlage III (zu § 9 Abs. 2)

Die Beschreibungen der in § 9 Abs. 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam.

Modul-Nr.	Modultitel	Zugangsvoraussetzung
Z_EN_SK_07	UNICert II Englisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_EN_SK_08	UNICert III/1 Englisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_EN_SK_09	UNICert III/2 Englisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_EN_SK_10	UNICert IV Englisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_FR_SK_07	UNICert II/1 Französisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_FR_SK_08	UNICert II/2 Französisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_FR_SK_09	UNICert III/1 Französisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_FR_SK_10	UNICert III/2 Französisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_12	UNICert III/1 Russisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_13	UNICert III/2 Russisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_14	UNICert IV Russisch der Rechtswissenschaft	siehe MK PhilFak